

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-009/05
HA	

Dezernat: IV

Amt: BV

Termin der Tagung: 27.04.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	22.03.2005	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	19.04.2005	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.04.2005
☒ Wirtschaft	12.04.2005	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.04.2005
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Zuordnung von städtischem Vermögen in das Anlagevermögen des
Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Der Beschluss „Herauslösung des Objektes Stadion der Freundschaft aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb“ vom 18.06.1997 mit der Beschlussnummer II-060-69/97 wird aufgehoben. Das betreffende Objekt Stadion der Freundschaft wird folglich dem Sondervermögen rückwirkend zum 01.01.1997 mit dem Restbuchwert **von 6.490.120,31 €** zu Gunsten des Eigenkapitals zugeordnet, zuzüglich der durch die Stadt Cottbus vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004 getätigten Investitionen in Höhe von **ca. 13,3 Mio. €**.
- Der Beschluss „Veränderung von Anlagevermögen und Eigenkapital im Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ vom 27.05.1998 mit der Beschlussnummer VII-011-49/98 wird im Beschlusspunkt 1. aufgehoben. Die Beschlusspunkte 2. und 3 werden nicht aufgehoben. Der Komplex Sportzentrum Cottbus wird folglich dem Sondervermögen rückwirkend zum 01.01.1998 mit dem Restbuchwert **von 25.971.557,65 €** zu Gunsten des Eigenkapitals zugeordnet, zuzüglich der durch die Stadt Cottbus getätigten Investitionen vom 01.01.1998 bis zum 31.12. 2004 in Höhe **von ca. 14,1 Mio. €**.
- der Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus übernimmt die Zahlungsverpflichtungen für die entsprechenden Kredite.

_____ Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**In Hinsicht Investitionen**

Im Rahmen einer Sonderprüfung des „Konzerns Stadt Cottbus“ durch das zuständige Finanzamt gibt es Prüfungsfeststellungen zu angemeldeten Vorsteuerabzügen in Höhe von 2,8 Mio. Euro für den Umbau/Neubau der Sportstätten Stadion der Freundschaft und Lausitz-Arena (Teil des Komplexes Sportzentrum Cottbus), wovon bereits 1,8 Mio. € Vorsteuern aus dem Ausbau Stadion der Freundschaft durch das Finanzamt erstattet wurden (siehe Anlage 1, Spalten 3 – 4).

In Hinsicht Bewirtschaftungskosten

Bisher wurden die Vorsteuern aus den Bewirtschaftungskosten aller Sportanlagen des SSB Cottbus geltend gemacht (Anlage 1, Spalte 1). Die Gewährung der Vorsteuer setzt jedoch die Übertragung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens voraus.

In Anlage 1, Spalte 2, sind Vorsteuerbeträge ohne Vermögensübertragung dargestellt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der SSB Cottbus bei Nichtübertragung des Anlagevermögens eine Steuerrückzahlung in Höhe von 418.925,-- € zu leisten hat **(siehe Anlage 1, Spalte 1 und 2).**

Gemäß BFH-Urteil vom 31.05.2001 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sportanlagen sind ab 01.01.2005 alle Umsätze, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Sportanlagen getätigt werden zu 100 % zu versteuern. Entsprechende Vorsteuern werden in vollem Umfang mit der Vorraussetzung gewährt, dass das Anlagevermögen dem Bereich zugeordnet ist, von dem es bewirtschaftet wird.

Die betreffenden Sportanlagen wurden mit Beschlüssen II-060-69/97 und VII-011-49/98 der Stadtverordneten 1997/1998 aus dem Sondervermögen in das Vermögen der Stadt Cottbus zugeordnet.

Das betitelte BFH-Urteil erlaubt die Option zur Steuerfreiheit der Vorjahre, welche vom Finanzamt noch nicht mit bestandskräftigen Verwaltungsakten veranlagt wurden. Für die Stadt Cottbus betrifft dies die Jahre ab 1997. Die Stadt Cottbus hat sich im Rahmen des BFH-Urteils für die rückwirkende 100 % Versteuerung aller ihrer Umsätze bei den Sportanlagen des Sportstättenbetriebes entschieden (bereits ab 2002 realisiert). Die sich aus der rückwirkenden 100 %igen Umsatzbesteuerung ergebende Umsatzsteuer für die Jahre 1997 - 2001 mindert die Steuerrückerstattung um ca. 200.000,-- €.

Um das bestehende Risiko einer Rückzahlung bzw. einer Nichterstattung der gezogenen Vorsteuer für oben genannte Objekte für die Jahre 1997 – 2003 abzuwenden, sind die betreffenden Sportanlagen als betriebsnotwendiges Vermögen des Sportstättenbetriebes rückwirkend wieder in den Eigenbetrieb einzugliedern.

Die Sonderprüfungsstelle des örtlichen Finanzamtes fordert für die Rechtmäßigkeit der Vorsteueranmeldungen vom Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus eine zusammengefasste Bilanzberichtigung für das Geschäftsjahr 2000 (für die Jahre 1997 – 2000) sowie daraus resultierend Änderungen der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der Geschäftsjahre 2001 – 2003.

Der Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus hat in Abstimmung mit der Stadt Cottbus die Nachprüfung der Jahresabschlüsse 2000, 2001, 2002 sowie 2003 beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Bilanzberichtigungen für das Geschäftsjahr 2000 (1997 – 2000) sowie der Folgejahre einschließlich 2003 kosten ca. **20.000 €**; Sollstellung im Haushalt 2005; die mit der Bilanzberichtigung durch die Übertragung des betriebsnotwendigen Vermögens entstehenden Verluste (Abschreibungen) können vorgetragen werden ohne die Liquidität des Eigenbetriebes zu gefährden; ein Ausgleich der Verluste durch die Stadt Cottbus ist unter der Bedingung des § 11 Abs. 6 und 7 Eigenbetriebsverordnung nicht vorgesehen.

Die sich aus der rückwirkenden 100 %igen Umsatzbesteuerung ergebende Umsatzsteuer für die Jahre 1997 - 2001 mindert die Steuerrückerstattung um ca. **200.000 €**.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Deckung der Mehrausgaben im Zuschuss Sportstättenbetrieb 1.5610.715000 in Höhe von ca. **20.000 €** und **200.000 €** durch Erstattung des Finanzamtes für Lausitz-Arena in 2005

→**Siehe Anlage 1**

3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie			0		++
Soziales			0		
Summe			0		

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						0		1				

Anlagen:

Anlage 1 - Betriebswirtschaftliche und haushaltswirtschaftliche Komplexbetrachtung

Anlage 2 - Stellungnahme Werksausschuss des Sportstättenbetriebes

Anlage 3 - Stellungnahme der Werkleitung des Eigenbetriebes

Anlage 4 - Betrachtung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Anlage 5 - Anfrage an das Innenministerium zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung

Anlage 6 - Antwort des Innenministeriums zur Anfrage aus Anlage 5